



Trans Austria Gasleitung

Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer



Die wichtigsten Sicherheitsvorschriften vorab	3
1. Allgemeines	5
2. Sicherheitsunterweisungen	6
3. Arbeitskräfte und Arbeitszeiten	7
4. Goldene Regeln	8
5. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	12
6. Anlagenarbeiten und Baustellen	14
7. Brandschutz	18
8. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	19
9. Fahrzeugverkehr	20
10. Umgang mit Abfällen	21
11. Verhalten bei Gefahren und Unfällen	22

Die wichtigsten Sicherheitsvorschriften



Persönliche Schutzausrüstung – Sicherheitsschuhe, Helm, antistatische und flammhemmende Schutzbekleidung – ist im Prozessbereich zu tragen



Schutzbrille und Gehörschutz, wo gekennzeichnet



Kein Zutritt ohne Anmeldung und Registrierung



Feuer, Rauchen verboten



Mitnahme von nicht EX-zugelassenen Mobiltelefonen, Funkgeräten etc. im Prozessbereich verboten



Alkohol und Rauschmittel verboten



Fotografieren verboten



Explosionsgefährdeter Bereich (EX) – Arbeiten in den EX-Zonen der Station nur mit gültiger Arbeitsfreigabe und ständiger Bauaufsicht der Trans Austria Gasleitung GmbH



In EX-Zonen ist ausschließlich die Verwendung von zugelassenen Betriebsmitteln gestattet



Gefahr durch Gas

Die wichtigsten Sicherheitsvorschriften vorab

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Im Prozessbereich oder in anderen Gefahrenbereichen gelten folgende Mindestanforderungen an die PSA:

- Arbeitskleidung aus antistatischem, schwer entflammbarem Material
- Sicherheitshelm
- Sicherheitsschuhe S3

Die jeweils geeignete PSA ist vom Auftragnehmer (AN) seinen Mitarbeitern und Lieferanten zur Verfügung zu stellen.

Unterweisung und Zutritt

Jeder Mitarbeiter muss vor Aufnahme der Tätigkeit nachweislich vom Auftragnehmer über die durchzuführenden Tätigkeiten, Sicherheitsvorkehrungen und Bestimmungen unterwiesen werden.

Vor dem Betreten der Anlagen der Trans Austria Gasleitung GmbH (im Folgenden Auftraggeber, AG oder TAG GmbH genannt) ist eine spezifische Unterweisung (Film: Sicher bewegen in den Anlagen der TAG GmbH) zu absolvieren. Erst nach der bestandenen schriftlichen Wissenskontrolle ist der Mitarbeiter berechtigt, die Anlage zu betreten.

Hinweis: Melden Sie Ihr Kommen rechtzeitig im Betrieb an, um Wartezeiten zu verhindern. Für die Unterweisung müssen ca. 20 Minuten eingeplant werden.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist grundsätzlich im Vorfeld mit dem AG abzustimmen.

Die Normalarbeitszeiten sind:

- MO–DO: 7:00 Uhr – 15:30 Uhr
- FR: 7:00 Uhr – 13:00 Uhr

Anweisungen befolgen

Allen Anweisungen der Bauaufsicht des AG, des HSEQ-Beauftragten des AG, der Sicherheitsfachkräfte, der Betriebsfeuerwehr oder des HSE-Koordinators zur Wahrung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit sind unbedingt Folge zu leisten.

Arbeitsfreigabe

Arbeiten im Anlagenbereich oder in gekennzeichneten Gefahrenbereichen dürfen nur mit einem vom Auftraggeber ausgestellten und gültigen Arbeitsfreigabeschein durchgeführt werden.

Hinweis: Vorlaufzeit zur Ausstellung eines Arbeitsfreigabescheins einplanen!

Meldung von Zwischenfällen

Jeder Mitarbeiter ist dafür verantwortlich, dass Verletzungen/Erkrankungen von Personen, Schäden an Anlagen und Ausrüstung, Umweltbelastungen, Schäden am Ruf des Unternehmens oder Beinaheunfälle sofort an den Auftraggeber gemeldet werden.

1. Allgemeines



Der AG verfolgt bei der Abwicklung seiner Arbeiten und Projekte eine klare Vision:

Jeder Mitarbeiter, der bei und für die Trans Austria Gasleitung GmbH arbeitet, geht am Abend gesund nach Hause. Alle Unfälle sind vermeidbar.

Der AG stellt deshalb hohe Anforderungen an alle Mitarbeiter und Auftragnehmer, um dieses Ziel zu erreichen.

Auch Auftragnehmer (AN) tragen wesentlich mit der Beachtung der nachfolgenden Anforderungen und Regeln zur Sicherung eines hohen Standards bei der Gesundheit, Sicherheit, Security, Umwelt, Qualität (HSEQ) und somit zur Erreichung unseres Ziels bei.

Die „Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer“ werden im Rahmen der Angebotseinholung übergeben.

Der AN erkennt mit der Auftragsvergabe bzw. mit der Auftragsannahme die vorliegenden Forderungen als Vertragsbestandteil vollständig an.

Weiters ist der AN verpflichtet, alle in Österreich gültigen gesetzlichen Regelungen, Vorschriften oder einschlägigen technischen Regelungen einzuhalten.

Wir bringen hiermit ausdrücklich zur Kenntnis, dass AN ihre Leistungen und Lieferungen unter Beachtung der Bestimmungen aller derzeit gültigen Arbeitnehmer- und Umweltschutzgesetze und Verordnungen ausführen müssen.

Der AN trägt für seinen Leistungsumfang die volle Verantwortung für die Sicherheit.

Subunternehmer gelten rechtlich als Erfüllungshelfer des AN. Der AN trägt daher die volle Verantwortung, dass Subunternehmer alle Vorschriften in Bezug auf Sicherheit im gleichen Ausmaß einhalten wie der AN selbst.

Die hier genannten Anforderungen können in speziellen Fällen durch weitere ergänzt werden.

Der AG wird die Einhaltung der „Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer“ – auch unangekündigt – kontrollieren. Mängel oder Verstöße können zu einem Verweis führen.

Ihre Kontaktstelle für alle Fragen betreffend Sicherheit, Security, Umwelt etc. ist die HSEQ-Abteilung:

Telefon: +43 1 597 51 16 58085

2. Sicherheitsunterweisungen

Der AN ist verpflichtet, allen Mitarbeitern sowie seinen Subunternehmern die vorliegenden „Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer“ zur Kenntnis zu bringen und deren Einhaltung sicherzustellen. Subunternehmern ist nachweislich eine Kopie der „Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer“ auszuhändigen.

Die Mitarbeiter des AN sind vor Aufnahme der Tätigkeit im Betrieb des AG oder auf dessen Baustellen nachweislich zu unterweisen. Diese Unterweisungen müssen mündlich und arbeitsplatzbezogen, umfassend, praxisnah und auch für fremdsprachige Arbeitnehmer verständlich durchgeführt werden. Bei Austausch von Mitarbeitern bzw. Einsatz von Subunternehmern ist analog zu verfahren.

Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

Der AN hat die Unterweisung dieser Mitarbeiter und deren Dokumentation eigenverantwortlich durchzuführen.

Zusätzlich muss jeder Mitarbeiter vor dem Betreten der Anlagen des AG eine spezifische Unterweisung (Film: Sicher bewegen in den Anlagen der TAG GmbH) absolvieren. Erst nach der bestandenen schriftlichen Wissenskontrolle ist der Mitarbeiter berechtigt, die Anlage zu betreten.

Der AN muss weiters vor Aufnahme der Arbeiten die für die Sicherheit, Leitung und technische Aufsicht verantwortlichen Mitarbeiter und deren Stellvertreter namentlich benennen und sicherstellen, dass jeweils mindestens ein Benannter vor Ort anwesend ist.



Die Nennung hat mittels firmenmäßig gezeichneter Bestätigung an den AG zu erfolgen.

Die für die Sicherheit verantwortlichen Mitarbeiter des AN haben sich durch regelmäßige Kontrollen zu vergewissern, dass geltende Vorschriften und die „Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer“ eingehalten werden.

Bei der Feststellung von Sicherheitsmängeln hat die sicherheitsverantwortliche Person:

- auf die Einhaltung der geltenden Regeln hinzuweisen und auf die Umsetzung zu bestehen,
- Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten,
- den AG unverzüglich zu informieren.

Bei groben Verstößen gegen die Vorschriften ist der AG oder dessen Beauftragte berechtigt, die Arbeiten bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands zu unterbrechen und Mitarbeiter zu verwarren.

Allfällige dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des AN.

Wiederholungsfälle können ein Zutrittsverbot zur Folge haben. ■

3. Arbeitskräfte und Arbeitszeiten



Es dürfen vom AN nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die über die nötigen Anmeldungen bei einem Sozialversicherungsträger verfügen.

Werden durch den AN Arbeitskräfte an den AG überlassen, so haben diese vor Arbeitsaufnahme eine Bestätigung vorzuweisen, aus der ersichtlich ist, bei welchem Sozialversicherungsträger sie gemeldet sind.

Werden vom AN ausländische Arbeitnehmer (Nicht-EU-Staatsbürger) im Zuge eines Werkvertrages eingesetzt, so müssen sie vor Arbeitsaufnahme beim AG eine Arbeitsbewilligung vorweisen.

Oben genannte Bestätigungen bzw. Arbeitsbewilligungen sind dem AG unaufgefordert vorzuweisen. Arbeitnehmer, die dies nicht können, werden vom AG zurückgewiesen.

Die zur Durchführung von Tätigkeiten notwendigen und in Österreich gültigen Fahrerlaubnisse (wie Stapler- und Kranschein) lt. Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V) sind unaufgefordert vorzuweisen. Bei Verwendung von Einrichtungen des AG ist dies auch zur Ausstellung einer internen Fahrerlaubnis notwendig.

Der AG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei Tätigkeiten in Österreich ausländische

Fahrerlaubnisse nur dann akzeptiert werden können, wenn sie von der zuständigen Stelle (Landesstelle des WIFI: www.wifi.at) anerkannt wurden. Mitarbeiter, die Einrichtungen ohne entsprechende Fahrerlaubnisse bedienen, werden umgehend verwiesen.

Die Arbeitszeiten sind grundsätzlich im Vorfeld mit dem AG abzustimmen.

Es gelten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes. Nacht-, Schicht-, Samstags-, Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit ist nur mit den erforderlichen Genehmigungen erlaubt und mit dem AG abzustimmen.

Normalarbeitszeiten:

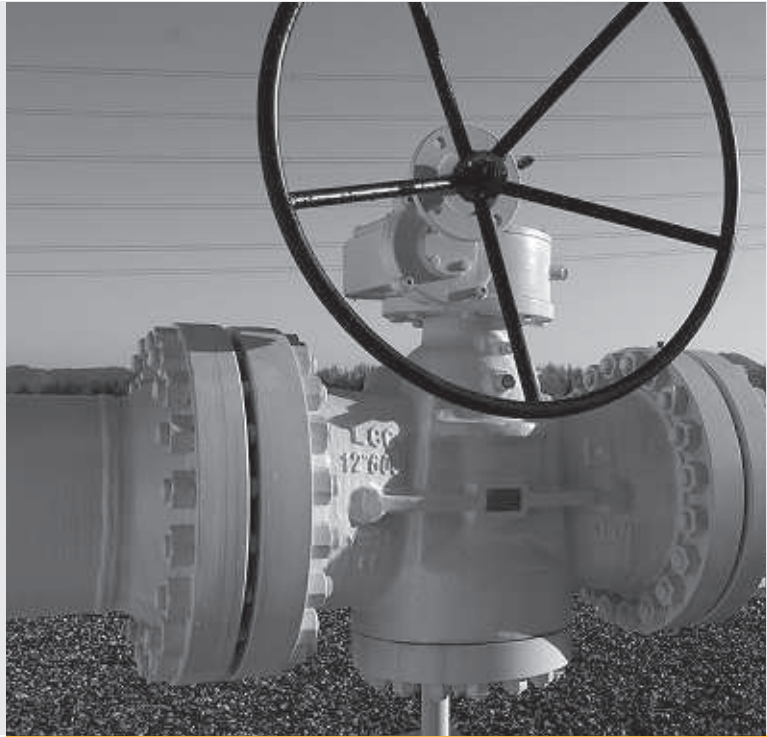
MO – DO: 7:00 Uhr – 15:30 Uhr

FR: 7:00 Uhr – 13:00 Uhr

Meldung der Arbeitsstunden „Kontraktorenstunden“

Für statistische Zwecke sind nach Fertigstellung des Auftrages bzw. spätestens zu jedem Monatsende innerhalb von zwei Werktagen die geleisteten Arbeitsstunden des AN (inkl. seiner Subunternehmer), die zur Erfüllung des Auftrages vor Ort geleistet wurden, zu melden. Ein Formular ist in der HSEQ-Abteilung erhältlich. ■

4. Goldene Regeln



Alkohol- und Drogenverbot

Der Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln (evtl. Medikamente) beeinflusst das menschliche Verhalten und ist daher auf Arbeitsplätzen verboten. Deshalb gilt:

- Der Konsum, das Mitführen und der Vertrieb von alkoholischen Getränken oder Drogen sind auf allen Anlagen und Baustellen (inkl. Baustelleneinrichtungen) des AG verboten.
- Die Bereithaltung und das Ausschütten von alkoholischen Getränken in Speisesälen, Kantinen oder Mannschaftsräumen etc. sind untersagt.
- Arbeiten unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln ist verboten!

Achtung: Dies gilt ebenfalls für Restalkohol.

Meldung von Zwischenfällen

Jeder Mitarbeiter ist dafür verantwortlich, dass:

- Verletzungen/Erkrankungen von Personen,
 - Schäden an Anlagen und Ausrüstung,
 - Umweltbelastungen,
 - Zwischenfälle, die den Ruf des Unternehmens schädigen können, oder
 - Beinaheunfälle
- sofort (Erstmeldung) an den AG gemeldet werden.

Eine schriftliche Zwischenfallmeldung (Formular in der HSEQ-Abteilung erhältlich) muss innerhalb von zwei Werktagen erfolgen.

Diese Meldung entbindet den AN nicht von den vorgeschriebenen Meldungen an die Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Zwischenfälle müssen in Abstimmung mit dem AG untersucht werden. Vereinbarte Maßnahmen müssen dokumentiert werden. Die Mitarbeiter der AN sind über erfolgte Zwischenfälle zu informieren. Unsichere Zustände und Handlungen müssen von den Mitarbeitern umgehend an ihren Vorgesetzten gemeldet werden. Dieser hat unverzüglich den AG bzw. deren Beauftragten zu unterrichten.

Anweisungen befolgen

Allen Anweisungen des AG (oder deren Beauftragten) ist zur Wahrung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit unbedingt Folge zu leisten.

Anwesenheit anmelden

Es dürfen nur Anlagen, Anlagen- oder Baustellenbereiche betreten werden, die vom AG freigegeben wurden. Alle Mitarbeiter müssen sich an- und auch wieder abmelden.

Nur registrierte Personen dürfen sich auf den Anlagen oder Baustellen aufhalten (auf Anordnung des AG sind Baustellenausweise oder Besucherausweise zu verwenden). Personen, die sich innerhalb von Anlagen oder Baustellen bewegen, müssen sich jederzeit ausweisen können.

AN ist es nicht erlaubt, Besucher ohne vorherige Anmeldung beim AG in die Anlagen oder auf die Baustellen mitzunehmen.

Ein- und Ausgangszeiten sind zu dokumentieren (Baustellenbuch, Anwesenheitsliste). Die Überprüfung der Vollzähligkeit im Alarmierungsfall muss sichergestellt sein.

Arbeitsfreigabesystem

Arbeiten im Anlagenbereich, in gekennzeichneten Gefahrenbereichen und im Servitutsbereich auf der Gasleitungsstrasse dürfen nur mit einem gültigen Arbeitsfreigabeschein durchgeführt werden. Grundsätzlich müssen alle geplanten Arbeiten in diesen Bereichen vor Beginn der Durchführung an den AG gemeldet und durch diesen genehmigt werden. Die Arbeitsfreigabe ist rechtzeitig (Antragstellung ca. eine Woche vor geplantem Baubeginn) und schriftlich beim AG einzuholen.

Die mit der Arbeitsgenehmigung verbundenen Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsauflagen müssen strikt eingehalten werden.

Es dürfen nur die genehmigten Tätigkeiten durchgeführt werden. Arbeitsgenehmigungen erlöschen, sobald die darauf eingetragene Zeit überschritten wird, sich die Arbeitsanforderungen grundlegend ändern und eine Neubewertung notwendig machen, nach einem Zwischenfall oder wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, die ein sicheres Weiterarbeiten ausschließen.

Arbeiten, bei denen eine örtliche Bauaufsicht des AG gefordert ist, dürfen nicht begonnen oder abgeschlossen werden, bevor diese nicht anwesend ist.

Die vom AG gestellten Brand- und Sicherheitsposten sind zur Abwendung von Gefahren weisungsberechtigt. Ein gültiges Exemplar der Arbeitsfreigabe mit allen notwendigen Unterschriften muss jederzeit am Ort der Tätigkeit vorliegen.

Es liegt in der Verantwortung des AN, sich rechtzeitig mit dem Prozess der Arbeitsfreigabe vertraut zu machen.



Die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an eine formale Arbeitsfreigabe, die nicht über das TAG GmbH System abgewickelt wird, liegt in der Verantwortung des AN.

Verbote und Gebote im Anlagenbereich

Den jeweils gültigen Geboten und Verboten für den Anlagenbereich des AG ist unbedingt Folge zu leisten.

Jeder Mitarbeiter muss vor dem Betreten der Anlagen des AG eine anlagenspezifische Unterweisung (Film: Sicher bewegen in den Anlagen der TAG GmbH) absolvieren.

Erst nach der bestandenen schriftlichen Wissenskontrolle ist der Mitarbeiter berechtigt, die Anlage zu betreten.

Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind wesentliche Voraussetzungen für sicheres und erfolgreiches Arbeiten. Jeder AN ist deshalb verpflichtet, seinen Arbeitsbereich immer zu reinigen.

Das betrifft insbesondere das Freihalten von Verkehrswegen, das unverzügliche Beseitigen von Bauschutt, das Entfernen von Eisenteilen sowie die Markierung von Gefahrenstellen, soweit diese durch technische Maßnahmen nicht behoben wer-

den können, und – nach Beendigung der Leistungen – das unverzügliche vollständige Räumen der Arbeitsstelle.

Jeder AN ist dafür verantwortlich, dass die Materialien ordnungsgemäß angeliefert, abgeladen und gelagert werden.

Betankungen, Ölwechsel und Waschen von Baumaschinen und Fahrzeugen im Anlagenbereich ist generell nicht zulässig.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich oder in Gewässer ist verboten.

Abwässer sind aufzufangen und vom AN zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der AG eine umgehende Behebung der Kontamination zu Lasten des Verursachers vor.

Kommt es trotz allen Vorsichtsmaßnahmen zu einer Boden- oder Gewässerverunreinigung, sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen einzuleiten und der AG zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Arbeitsplätze, vor allem auch die in Gebäuden, in einem sauberen und arbeitstechnisch sicheren Zustand zu halten sind.

Deshalb gilt:

- Kontaminationen/Verschüttungen umgehend und sauber entfernen
- Abfälle getrennt sammeln und entsprechend entsorgen
- Gesicherte Lagerungen nur auf dafür vorgesehenen Plätzen vornehmen
- Stolperfallen beseitigen
- Öffnungen oder Vertiefungen sind tragsicher und nicht verschiebbar abzudecken oder durch geeignete Vorrichtungen gegen Absturz von Personen und gegen das Herabfallen von Gegenständen zu sichern
- Baustelleneisen umbiegen oder abdecken
- Absturzstellen sichern
- Auf-, Ab- und Übergänge entsprechend herstellen

Gelbe und rote Karte

Eine Verwarnung (gelbe Karte) bekommt ein Mitarbeiter bei einem allgemeinen Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften bzw. Baustellenordnung durch eine unsichere Handlung, die eine erhöhte Gefährdung zur Folge hatte.

Jeder grobe Verstoß gegen Ordnung und Sauberkeit kann zum zeitweiligen Einstellen der Arbeiten und/oder Baustellenverweis führen.

Rauchverbot während einer Arbeitstätigkeit

Im gesamten Anlagenbereich des AG gilt ein generelles Rauchverbot. Dieses Verbot gilt auch im Freien und in Fahrzeugen. Das Rauchen ist nur auf genehmigten Plätzen, die als Raucherzonen gekennzeichnet sind, erlaubt.

Das Rauchverbot gilt auch für alle Arbeitsstellen außerhalb der Anlagenbereiche (z.B. im Servitutsbereich der Gasleitungstrasse), während der Arbeit oder während der Beaufsichtigung. Rauchen ist nur in Pausen außerhalb der Gefahrenbereiche gestattet.

Fotografieren, Filmen, Telefonieren

Fotografieren und Filmen auf Standorten des AG ist verboten. Ausnahmen nur nach vorheriger Genehmigung (Ausstellung einer vereinfachten Arbeitsfreigabe) durch den Standortverantwortlichen des AG.

Die Mitnahme von Fotoapparaten, Mobiltelefonen, Pagern und Funkgeräten in den Prozessbereich ist verboten. Ausnahmen (z.B. EX-geschützte Geräte) nur nach vorheriger Genehmigung (Ausstellung einer vereinfachten Arbeitsfreigabe) durch den Standortverantwortlichen des AG.

Der AN ist innerhalb von zwei Arbeitstagen verpflichtet, den Mitarbeiter nachweislich über das betroffene Thema nachzuschulen.

Einen Baustellenverweis (rote Karte) bekommt ein Mitarbeiter, der absichtlich gegen Regeln verstößt bzw. vorsätzlich oder grob fahrlässig andere Mitarbeiter in Gefahr bringt.

Nach Aussprache eines Baustellenverweises wird der Mitarbeiter permanent verwiesen. Der betroffene AN wird darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Erhält ein Mitarbeiter zwei Verwarnungen (gelbe Karten) aufgrund eines wiederholten Verstoßes zum gleichen Thema, ergibt dies ebenfalls einen Baustellenverweis.

Erhält ein Mitarbeiter drei Verwarnungen (gelbe Karten) aufgrund unterschiedlicher Verstöße, ergibt dies ebenfalls einen Baustellenverweis.

Vorfälle, die zu einer Verwarnung oder zu einem Baustellenverweis führen, müssen entsprechend den gültigen Melderichtlinien gemeldet werden. Aus Verwarnungen resultierende Trainingsmaßnahmen müssen nachweislich durchgeführt und entsprechend dokumentiert werden. ■

5. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)



Das Tragen von PSA ist bei Arbeiten für den Auftragnehmer Pflicht.

Im Prozessbereich oder in Bereichen mit besonderer Gefährdung (definierte Gefahrenbereiche) gelten folgende Mindestanforderungen an die PSA:

- Arbeitskleidung aus antistatischem, schwer entflammbarem Material
- Sicherheitshelm
- Sicherheitsschuhe S3

Beine und Arme müssen durch diese Arbeitskleidung vollständig bedeckt sein.

Die detaillierten Anforderungen und normative Verweise finden sich in der beiliegenden „Spezifikation der persönlichen Schutzausrüstung“.

Die Mindestanforderungen auf Arbeitsstellen außerhalb von Prozessbereichen und außerhalb definierter Gefahrenbereiche sind:

- Lange Arbeitshose und mindestens kurzärmelige Oberbekleidung
- Sicherheitshelm
- Sicherheitsschuhe S3

Alle Mitarbeiter des AN müssen die der jeweiligen Tätigkeit entsprechende, evtl. auch zusätzliche

(Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Gehörschutz etc.), PSA vorschriftsmäßig ver- bzw. anwenden. Personen, die ohne die erforderliche PSA angetroffen werden, können verwiesen werden.

Der AN ist verpflichtet, die entsprechende tätigkeitsbezogene Ausrüstung für seine Mitarbeiter bereitzustellen und für die nötige Unterweisung und Kontrolle zu sorgen. Die PSA muss sich in einem sicheren, geprüften Zustand befinden.

Die PSA-Richtlinie ist verbindlich von allen Mitarbeitern des AN, Subauftragnehmern, Transportunternehmen und Lieferanten einzuhalten.

Es ist die Verpflichtung des AN, die Verwendung der geeigneten PSA seiner Subauftragnehmer sicherzustellen und zu überwachen.

Der AN muss bei Gefährdungen für Augen oder Gesicht den geeigneten Augenschutz, wie Schutzbrillen, Schutzschilder, Schutzhauben oder Schutzschildern zur Verfügung stellen und dafür sorgen, dass dieser benutzt wird.

Der AN ist verpflichtet, Maßnahmen zur Lärminderung im Rahmen der technischen Möglichkeiten durchzuführen. Technische und/oder organisatorische Maßnahmen zur Lärminderung haben Vorrang vor PSA.

SPEZIFIKATION DER PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNG

Entsprechender Gehörschutz ist:

- Ab 80 dB (A) vom AN zur Verfügung zu stellen und von den Mitarbeitern mitzuführen und
- ab 85 dB (A) zu benutzen. Die Benutzung ist vom AN sicherzustellen.
- In gekennzeichneten Bereichen ist Gehörschutz verpflichtend zu tragen.

Bei Absturzgefahr oder bei Arbeiten in Schächten, Gruben oder Künetten sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, wenn notwendig, ist ein entsprechendes Sicherheitsgeschirr zu tragen und Rettungsgeräte sind bereitzustellen.

Bei Gefährdungen durch gesundheitsschädliche Gase oder bei Sauerstoffmangel (z.B. bei Arbeiten in Behältern) ist die Benutzung von geeigneten Atemschutzgeräten Pflicht.

Unter Atemschutz Arbeitende sind durch einen Sicherheitsposten zu beobachten und zu sichern; ein zweites Atemschutzgerät ist währenddessen bereitzuhalten.

Personen, die nicht die vorgeschriebenen PSA tragen, können verwiesen werden. Die Kosten für den dadurch entstehenden Baustillstand trägt der AN.

Anforderungen

Arbeitsschutzbekleidung

Flammhemmend nach ÖNORM EN ISO 11612 (früher: ÖNORM EN 531)
Antistatisch nach ÖNORM EN 1149.x (x = Index 1, 2 oder 3).

Sicherheitsschuhe

Diese müssen zumindest der ÖNORM EN ISO 20345 S3 entsprechen.

Schutzhelm

Standardhelm: Dieser muss der ÖNORM EN 397 entsprechen.

Elektrikerhelm

Dieser muss der ÖVE/ÖNORM EN 50365 entsprechen oder VDE-zertifiziert sein. ■



6. Anlagenarbeiten und Baustellen



Prozess- und EX-Bereiche

Arbeiten in diesen Bereichen sind nur mit schriftlicher Arbeitsfreigabe erlaubt.

Anlageneinrichtungen

Sicherheitsventile, Absperrschieber, mechanische Verriegelungen, Schutzvorrichtungen, elektrische Anlagen oder andere Geräte dürfen nur betätigt oder außer Betrieb gesetzt werden, nachdem dies vom AG genehmigt wurde.

Müssen Schutzvorrichtungen, Sicherheitshinweise etc. aus arbeitstechnischen Gründen demontiert werden, so sind entsprechende Ersatzmaßnahmen zu treffen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Schutzvorrichtungen und Sicherheitshinweise wieder anzubringen und auf ihre Funktionalität hin zu prüfen.

Erdarbeiten

Vor Beginn von Erdarbeiten ist zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Gefährdungen für die Arbeitnehmer entstehen können (z.B. durch Einbauten, Leitungen, gefährliche Wasserverhältnisse, Erschütterungen durch Baustellen- und/oder Straßenverkehr).

Das Herstellen von Suchschlitzen ist mit dem AG abzustimmen.

Bei Gruben, Gräben oder Künetten mit mehr als 1,25 Meter Tiefe sind Maßnahmen gegen abrutschendes oder herabfallendes Material zu treffen (Abböschung, Verbauung oder geeignetes Verfahren zur Bodenverdichtung).

Absturzsicherungen mit Fuß-, Mittel- und Brustwehr sind entsprechend den Richtlinien anzubringen

Absturzsicherungen und Abgrenzungen

Bei Absturzgefahr sind

- Absturzsicherungen (Wehren an der Absturzkante) oder
- Abgrenzungen (ca. 2 Meter von der Absturzkante entfernt) oder
- Schutzeinrichtungen (Fanggerüste oder Auffangnetze) anzubringen.

Ist eine Sicherung in den betreffenden Bereichen nicht möglich, müssen persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz eingesetzt werden.

Absturzsicherungen sind tragsichere und nicht verschiebbare Abdeckungen (Schalungsplatten sind nicht zulässig) von Öffnungen und Vertiefungen oder Umwehrungen (Geländer) an Absturzkanten, die aus Brust-, Mittel- und Fußwehren bestehen.

PROZESSBEREICH!



Die Arbeitsplätze sind so abzusichern, dass unbeteiligte Dritte nicht gefährdet werden.

Abgrenzungen (stabile Brustwehren aus Holz, Metallrohr, gespannte Seile oder Ketten) sind nur auf Flächen bis 20 Grad Neigung zulässig und müssen zwei Meter von der Absturzkante entfernt aufgestellt werden.

Zur Markierung von abgesperrten Bereichen dürfen keine PVC-Absperrbänder (Flutterbänder) verwendet werden (Gewebebänder sind zulässig).

Arbeiten über Niveau / Gerüste und Leitern

Bei Arbeiten über Niveau ist für einen sicheren Standplatz und entsprechende Sicherheitseinrichtungen zu sorgen (Leitern, Gerüste, Sicherheitsgeschirr, Fallschutz etc.).

Es dürfen nur für den jeweiligen Verwendungszweck zugelassene und geprüfte Leitern benutzt werden. Arbeiten von Anlegeleitern aus sind ohne zusätzliche Absturzsicherungen nicht zulässig.

Für das sichere Auf-, Um- und Abbauen sowie das Verwenden von Gerüsten sind die einschlägigen Regelwerke anzuwenden.

Der AN ist verpflichtet, Gerüste vor ihrer Benützung zu prüfen und diese Prüfung zu dokumentieren.

Sind die Gerüste durch den AG aufgestellt worden, sind festgestellte Mängel sofort an diesen zu melden; dem AN ist es in diesem Fall untersagt, selbstständig Änderungen an den Gerüsten vorzunehmen. Über Änderungswünsche entscheidet der AG, welcher auch ihre Durchführung veranlasst.

Der AN ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer über die Verwendung von Leitern und Gerüsten zu unterweisen.

Hebe- und Kranarbeiten

Bei der Verwendung von Kränen mit mehr als fünf Tonnen Tragfähigkeit ist ein in Österreich anerkannter Kranschein notwendig.

Der AG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei Tätigkeiten von mehr als vier Wochen ausländische Fahrerlaubnisse nur dann akzeptiert werden können, wenn diese von der zuständigen Stelle (Landesstelle des WIFI: www.wifi.at) anerkannt wurden. Bei Verwendung von Kränen des AG ist die Ausstellung einer internen Fahrerlaubnis notwendig.



Kräne müssen auf tragfähigem Untergrund standfest aufgestellt werden:

- Bei Mobilkränen Abstütungen einlegen
- nur zugelassene Unterlagen verwenden und
- Aufstellungsüberprüfung auf Standsicherheit durchführen.

Der Aufstellort des Kranes im Anlagenbereich ist durch den AG freizugeben.

Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen ist vor dem Aufstellen von Kränen, Baufahrzeugen etc. zu prüfen, ob im möglichen Arbeitsbereich der gesetzliche Sicherheitsabstand unterschritten werden könnte (z.B. Ausschwingen von Kranarmen, Kranlasten, Umfallen von Geräten, Fahrzeugen oder Einrichtungen etc.).

Vorsicht: Freileitung kann bei Wind ausschwenken! Abstände sind dementsprechend zu vergrößern!

Es dürfen nur dem Zweck entsprechende und einwandfreie Anschlagmittel verwendet werden. Dabei ist auf die Tragfähigkeit und Neigung der Last zu achten. Aufgenommene Lasten sind möglichst dicht über dem Boden zu führen.

Arbeitsstellen im Arbeitsbereich des Krans sind abzusichern und ggf. sind Sicherungsposten/Einweiser vorzusehen.

Unter schwebender Last darf nicht gearbeitet werden.

Lasten sind beim Absetzen gegen Kippen, Rutschen und Verrollen zu sichern. Zum Lenken und Führen während des Transportes sind, wenn notwendig, Führungsseile zu benutzen.

Befahren von Behältern/engen Räumen

Beim Befahren von Behältern und engen Räumen sind Rettungsgeschirr und Sicherheitsleine zu verwenden. Für diese Arbeiten ist eine schriftliche Arbeitsgenehmigung mit Festlegung der Sicherungs- und Rettungsmaßnahmen einzuholen.

Gefährliche Arbeitsstoffe

Beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen sind entsprechende Schutzmaßnahmen und Sicherheitsdatenblätter (SDB) zu beachten. Das Sicherheitsdatenblatt muss jederzeit zugänglich vor Ort aufbewahrt werden.

Gefährliche Arbeitsstoffe und Chemikalien sind nur in den dafür vorgesehenen Behältern zu lagern.



Diese sind vorschriftsmäßig zu kennzeichnen und entsprechend zu lagern.

Die Lagermengen sind auf den Vorrat zu begrenzen, der für den unmittelbaren Fortgang der Arbeit erforderlich ist. Auffanggefäße und Bindemittel sind vorzuhalten.

Beim Umgang mit diesen Stoffen ist die entsprechende PSA zu tragen und auf die Umwelt zu achten. Zum Umfüllen und Entleeren sind geeignete Vorrichtungen zu verwenden.

Verunreinigungen des Erdreiches sind grundsätzlich zu vermeiden. Im Schadensfall sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu treffen.

Emissionsbegrenzung (stoffliche Emission, Lärm, Vibration)

Die Beeinflussung der Umgebung außerhalb des unmittelbaren Arbeitsbereichs durch Tätigkeiten wie Abbruch, Stemmen, Sandstrahlen, Farbsprühnebel usw. ist durch geeignete Maßnahmen auf das geringstmögliche Maß zu begrenzen.

Bei der Bedienung von Maschinen und Werkzeugen ist auf eine möglichst geringe Emissionsentwicklung

(Lärm, Vibrationen, Gase, Flüssigkeiten) zu achten, und es sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Ausbreitung von Lärm auf ein Mindestmaß beschränken.

Werden die gesetzlich geforderten Grenzwerte überschritten, sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen sowie ggf. entsprechende Hinweisschilder anzubringen.

Arbeiten mit Druckgasflaschen

Beim Arbeiten mit Druckgasflaschen sind folgende Vorschriften zu beachten:

- nur stehend lagern
- nur mit Ventilschutzkappe lagern und transportieren
- gegen Umfallen sichern
- gegen Lageveränderung beim Transport sichern
- gegen gefährliche Erwärmung schützen
- hinter dem Flaschenventil nur normgerechte Druckregler/-minderer verwenden ■

7. Brandschutz



Der AN ist verantwortlich für die Maßnahmen des Brandschutzes im Rahmen der von ihm angewendeten technischen Hilfsmittel und Arbeitsverfahren.

Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere:

- das Vorhalten der geeigneten Feuerlöschtechnik und
- die brandschutztechnische Unterweisung der eigenen Mitarbeiter.

Bei Brand und/oder Produktaustritt hat sofort eine Meldung an das 24/7 Dispatching zu erfolgen:

Telefon: 0800 / 808 128

Angaben über Telefon müssen langsam und deutlich gesprochen werden.

Bei Alarmierung über Druckknopfmelder ist das Eintreffen der Feuerwehr abzuwarten, um diese entsprechend einzuweisen.

Die Mitnahme jeglicher potenzieller Zündquellen (z.B. Mobiltelefone, Feuerzeuge etc.) in gasführende Anlagen (Prozessbereich) ist verboten.

Aufenthalts- und Materialbaracken sowie Wohnwagen dürfen nur an vom AG genehmigten und zugewiesenen Plätzen aufgestellt werden und müssen mit entsprechenden Feuerlöschern ausgerüstet sein.

Das Aufstellen von Heizkörpern und Öfen aller Art bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den AG.

Die Verwendung von Flüssiggasanlagen zu Heiz- und Kochzwecken ist verboten.

Brandgefährliche Stoffe dürfen nicht im Gefahrenbereich (EX-Zonen, Prozessbereich etc.) der Betriebsanlagen gelagert werden.

Das Übernachten und Wohnen auf dem Betriebsgelände ist untersagt. ■

8. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln oder in elektrotechnischen Anlagen sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem AG abzustimmen.

Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen dürfen nur von fachlich qualifiziertem Personal ausgeführt werden.

Das Bedienen von Elektroanlagen des AG ist nur für die jeweils erforderlichen Arbeiten, wie z.B. notwendige Schaltvorgänge für Beleuchtung, diverse Kleinverbraucher etc. sowie die Entnahme von Baustrom mittels genormter Steckvorrichtungen, gestattet. Im Störfall ist der AG zu informieren, der für Abhilfe sorgen wird. Ein selbstständiges Eingreifen in Elektroanlagen ist verboten.

In nicht ausgestuften EX-Bereichen dürfen nur EX-geschützte und gekennzeichnete Geräte und Maschinen und funkenfreies Werkzeug verwendet werden.

Nicht-EX-ausgeführte Steckvorrichtungen sind außerhalb des EX-Bereiches zu situieren.

Es dürfen nur elektrische Anlagen, Maschinen und Geräte verwendet werden, die nach den geltenden elektrotechnischen Regeln geprüft und gekennzeichnet worden sind.

Besonders beanspruchte Leitungen sind wie folgt vor Beschädigung zu schützen:

- durch Hochlegen
- Abdecken oder
- Verlegen im Schutzrohr.

Beschädigte Leitungen und Arbeitsmittel sind umgehend stillzulegen und auszusondern. ■

9. Fahrzeugverkehr



Das Einfahren in das Anlagengelände oder die Baustelle mit Firmen- oder Privatfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Eventuell erforderliche Einfahrtsgenehmigungen werden durch den AG ausgestellt.

Fahrzeuge, die nicht zur unmittelbaren Ausführung der Arbeiten benötigt werden, sind außerhalb des Anlagen- oder Baustellengeländes abzustellen.

Während der arbeitsfreien Zeiten (Nacht, Wochenende etc.) dürfen keine Fahrzeuge und Baumaschinen im Anlagenbereich geparkt werden.

Auf dem Gelände des AG gilt die Straßenverkehrsordnung mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 15 km/h.

Fahrzeuge müssen auf den zugewiesenen Parkplätzen für AN abgestellt werden. Das Parken erfolgt in allen Fällen auf eigene Gefahr.

Unberechtigt geparkte KFZ können auf Kosten des Eigentümers abgeschleppt werden.

Flucht- und Rettungswege, Alarmeinrichtungen, Hydranten und sonstige Rettungsmittel dürfen nicht verstellt werden.

Das Mitfahren auf Kränen und anderen Fahrzeugen, die nicht für Personenbeförderung zugelassen sind bzw. dort, wo die zugelassene Personenzahl erreicht ist, ist verboten.

Betankungen oder andere Servicetätigkeiten dürfen nur auf dafür vorgesehenen Plätzen oder nach Absprache mit dem AG und Treffen weiterer Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden.

Rückwärtsfahren ist grundsätzlich nur mit entsprechender technischer Ausstattung am Fahrzeug oder mit Einweiser erlaubt.

Für jeden Insassen eines Fahrzeugs herrscht Gurtpflicht.

Verstöße gegen diese Regelungen führen zum Entzug der Einfahrtsgenehmigung. ■

10. Umgang mit Abfällen



Der AN ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten Abfälle zu vermeiden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

Für die Entsorgung der Abfälle ist der AN verantwortlich. Abfälle dürfen nur entsprechend befugten Entsorgern übergeben werden.

Abfälle sind nur in hierfür zugelassenen Containern oder Behältern zu sammeln, sodass keine Beeinträchtigung von Mensch oder Natur entstehen kann und die Abfälle durch einen Entsorger ordnungsgemäß entgegengenommen werden können.

Gefährliche Abfälle und Altöle sind getrennt von anderen Abfällen zu lagern. Es gilt das Trenngebot bzw. das Vermischungsverbot.

Baurestmassen sind gemäß der BaurestmassentrennVO in die entsprechenden Stoffströme zu trennen. Die Trennung hat so zu erfolgen, dass eine Verwertung der einzelnen Stoffgruppen möglich ist. Diese sind – sofern möglich und nicht mit unverhältnismäßigen Kosten und Transportwegen belastet – einer Verwertung zuzuführen. Ist keine Verwertung möglich, so sind die Abfälle einem befugten Entsorger zu übergeben. Die anfallenden Mengen und

deren Verwertungsweg sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu dokumentieren.

Kommt der AN seiner Abfallbeseitigungspflicht und Pflicht zur Herstellung von Ordnung nicht nach, behält sich der AG vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

Meldung der angefallenen Abfallmengen

Für statistische Zwecke sind vom AN nach der Fertigstellung des Auftrages bzw. spätestens zu jedem Monatsende innerhalb von zwei Werktagen die bei der Erfüllung des Auftrages angefallenen Abfallmengen des AN (inkl. seiner Subunternehmer) an den AG zu melden (Formular in der HSEQ-Abteilung erhältlich.) ■

11. Verhalten bei Gefahren und Unfällen



Jeder AN hat die gesetzlichen Forderungen und Vorkehrungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen auf der Baustelle zu erfüllen bzw. vorzuhalten und für eine ausreichende Anzahl von Ersthelfern zu sorgen.

Die Namen der Ersthelfer und alle wichtigen Rufnummern (Rettung, Polizei, Feuerwehr etc.) sind bei Baustellen an einer gut sichtbaren Stelle auszuhängen (z.B. schwarzes Brett).

Bei Wahrnehmung einer Gefahr (Brand, Rauchentwicklung, Austritt von Gas oder anderen gefährlichen Stoffen) ist die Gefahrenstelle unverzüglich zu verlassen und der AG sofort zu informieren.

Bei Ertönen von Signalsirenen sind unverzüglich alle Arbeitsmaschinen und Geräte im Anlagen- oder Gefahrenbereich abzuschalten und der zugewiesene Sammelplatz aufzusuchen. Dabei sind Flucht- und Verkehrswege, Feuerwehrezufahrten usw. freizuhalten.

Erst nach Freigabe des Bereichs durch den AG darf dieser wieder betreten werden.

Unfälle jeder Art sind dem Verantwortlichen des AG unverzüglich zu melden. ■



Trans Austria Gasleitung GmbH
Wiedner Hauptstraße 120
1050 Wien, Austria

Tel.: +43 1 597 51 16
E-Mail: tag@taggmbh.at
Web: www.taggmbh.at

© 2015 HSEQ, Stand: 11.2015



Gedruckt nach der Richtlinie
„Druckerzeugnisse“ des
Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei Hans Jentzsch & Co GmbH,
UW-Nr. 790



PEFC zertifiziert
Dieses Produkt
stammt aus nachhaltig
bewirtschafteten
Wäldern und
kontrollierten Quellen
www.pefc.at